

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 620/19 -

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn R...,

gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. März 2019 - 2
Ws 103/19 Vollz -,

b) den Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 10. Januar 2019 - 7c
StVK 236/18 -

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Huber

und die Richterinnen Kessal-Wulf,

König

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 30. Oktober 2019 ein-
stimmig beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenom-
men.**

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde ist mangels hinreichender Darlegung der ordnungsge- 1
mäßigen Rechtswegerschöpfung unzulässig.

Es ist verfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenklich, die Beschreitung des 2
Rechtswegs von der Erfüllung bestimmter formaler Voraussetzungen abhängig zu
machen (vgl. BVerfGE 10, 264 <267 f.>; 60, 253 <268 f.>; 77, 275 <284>; 146, 71

<146 Rn. 211>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Mai 2018 - 1 BvR
97/14, 1 BvR 2392/14 -, Rn. 65). Wenn ein an sich gegebenes Rechtsmittel mangels
Nutzung der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten erfolglos bleibt, ist eine Verfas-
sungsbeschwerde regelmäßig unzulässig (vgl. BVerfGE 74, 102 <114>; BVerfG, Be-
schluss des Ersten Senats vom 23. Mai 2018 - 1 BvR 97/14, 1 BvR 2392/14 -, Rn.
65; BVerfGK 1, 222 <223>; stRspr).

Die Verfassungsbeschwerde legt weder dar, noch ist anderweitig ersichtlich, dass 3
die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers nicht bereits deswegen erfolglos ge-
blieben ist, weil sie nicht der in § 118 Abs. 3 StVollzG vorgesehenen Form genüge.

Daher konnte eine Prüfung in der Sache nicht erfolgen. Darauf, dass die Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts bereits deswegen Zweifel aufwerfen, weil sie lediglich die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt auf ihre Vereinbarkeit mit landesrechtlichen Vorgaben hin überprüft haben, ohne die Vereinbarkeit der landesrechtlichen Rechtsgrundlage mit höherrangigem Recht zu prüfen, kommt es daher nicht an. Es ist jedoch Sache der Fachgerichte, auch die Vereinbarkeit der jeweils herangezogenen Rechtsgrundlagen mit dem Grundgesetz zu prüfen, gegebenenfalls vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren und bei negativem Ausgang der Prüfung die Sache im Verfahren der konkreten Normenkontrolle (Art. 100 Abs. 1 GG) dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Die Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Eingriffsgrundlage kann von den Fachgerichten überdies von Amts wegen – unabhängig von einer entsprechenden Rüge des jeweiligen Klägers – zu prüfen sein (vgl. BVerfGE 146, 294 <317 f. Rn. 44>; BVerfGK 19, 286 <287>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 -, Rn. 113 m.w.N.).

4

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

5

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

6

Huber

Kessal-Wulf

König

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. Oktober 2019 - 2 BvR 620/19

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. Oktober 2019 - 2 BvR 620/19 - Rn. (1 - 6), http://www.bverfg.de/e/rk20191030_2bvr062019.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2019:rk20191030.2bvr062019